

Assistenzhund (Blindenführhund, Servicehund und Signalhund)

Als Assistenzhunde gelten gem. § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG) Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde.

Assistenzhunde sind besonders geeignete und ausgebildete Hunde, die Menschen mit Assistenzbedarf in vielfältiger Weise unterstützen und durchs Leben begleiten.

Blindenführhunde unterstützen blinde und schwer sehbehinderte Menschen. Ein Gewinn an Mobilität und Sicherheit in der Umgebung stehen dabei im Vordergrund.

Für **Service- und Signalhunde** gibt es viele verschiedene Einsatzbereiche.

- Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen im Rollstuhl leisten Servicehunde nützliche Dienste. Sie heben z.B. Gegenstände auf und bringen sie, öffnen Türen, drücken auf Schalter und holen Hilfe, wenn etwas passiert z.B. nach einem Sturz.
- Hunde, die Menschen mit einer Hörbehinderung unterstützen, werden Signalhunde genannt und zeigen bestimmte Laute und Geräusche an, die für die Person von Nutzen sind oder der Sicherheit dienen.
- Signalhunde werden auch ausgebildet, um Menschen auf sie gefährdende krankheits- bzw. behinderungsbedingte Umstände frühzeitig hinzuweisen (z.B. bei Diabetes, Epilepsie). Der Assistenzhund hat gelernt, bestimmte für den Hund wahrnehmbare Veränderungen anzuzeigen, in Gefahrensituationen schützend zur Seite zu stehen und andere Menschen darauf aufmerksam zu machen, dass Hilfe benötigt wird.
- Hunde, die Aufgaben aus mehreren Bereichen erfüllen bzw. nicht eindeutig zuordenbar sind, werden nach der Hauptfunktion bezeichnet. Darüber hinaus gibt es Hilfeleistungen, die genau auf den individuellen Unterstützungsbedarf abgestimmt werden.

Überlegungen vor der Anschaffung eines Assistenzhundes

Besonders beim ersten Assistenzhund ist es wichtig, ausführliche Informationen einzuholen (z. B. von erfahrenen Assistenzhundehalter/innen, Vertrauenspersonen und Fachleuten). Welche positiven Erfahrungen gibt es? Welche Verantwortung ist mit der Pflege, Betreuung und dem regelmäßigen Training mit dem Hund im alltäglichen Leben verbunden? Welche Anforderungen an die Mobilität sind damit verbunden?

Achtung: Voraussetzung für die Beurteilung und Förderung der Anschaffung des ersten Blindenführhundes ist eine Mobilitätsabklärung. Diese steht am Anfang der Entscheidung für einen Blindenführhund und wird im Rahmen des Förderverfahrens beim Sozialministeriumservice beantragt. Als Informationsquelle dienen die Internetseiten der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, die Internetseiten der Ausbildungsstellen und auf Assistenz- bzw. Blindenführhunde spezialisierten Vereine im In- und Ausland.

Beim Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich www.blindenverband.at und der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich www.hilfsgemeinschaft.at gibt es Ansprechpersonen betreffend Blindenführhunde. Sie stehen zur Information und Beratung zur Verfügung.

Auswahl der Ausbildungsstelle

Das Hundetraining ist ein freies Gewerbe. Als Qualitätsmerkmal wurde vom Gesundheitsministerium das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer/in“ eingeführt.

Wenn Sie als Konsument/in zur Anschaffung eines Assistenzhundes einen Vertrag abschließen, haftet der Anbieter bzw. die Anbieterin für zugesagte Eigenschaften und Fähigkeiten des Tieres (Gewährleistung). Scheuen Sie sich nicht, mit mehreren Anbieter/innen Kontakt aufzunehmen. Erkundigen Sie sich nach dem Erfahrungshintergrund und der Qualifizierung der Trainer/innen. Wie erfolgt die Nachbetreuung durch die Ausbildungsstelle? Eine Liste der Ausbildungsstellen, bei denen die Beurteilungen gemäß den vom Sozialministerium erlassenen Richtlinien durchgeführt werden, übermittelt Ihnen die Prüf- und Koordinierungsstelle Assistenzhunde.

Achtung: Die Entscheidung für einen Assistenzhund braucht Zeit. Es kann zu einer Wartezeit auf einen vom Wesen her zu Ihnen passenden Hund kommen (Ausbildungszeit, Qualitätsbeurteilung).

Ausbildung eines bereits im Eigentum befindlichen Hundes zum Assistenzhund

Eine Möglichkeit für erfahrene Hundehalter/innen ist die Ausbildung eines Assistenzhundes in Selbstverantwortung. Hierbei trägt der Hundehalter bzw. die Hundehalterin von Beginn an das Risiko im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung, die Wesenseignung sowie die Ausbildung des Hundes. Die positive Absolvierung der gem. § 39a BBG vorgeschriebenen Qualitäts- und Teambeurteilung ist auch hier Voraussetzung für die Anerkennung als Assistenzhund. Scheuen Sie nicht, professionelle Unterstützung durch Trainer/innen in Anspruch zu nehmen.

Richtlinien Assistenzhunde

In den vom Sozialministerium erlassenen Richtlinien sind genaue Bestimmungen über die Beurteilung vorgegeben. Eckpunkte der Beurteilung sind:

- Umfassende tierärztliche Untersuchung, um die gesundheitliche Eignung festzustellen
- Qualitätsbeurteilung vor der Zusammenschulung mit der Person mit Assistenzbedarf (Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsamkeit, Führ- bzw. Hilfeleistung des Hundes)
- Teambeurteilung: kann das Team „Hundehalter/in mit dem Assistenzhund“ die gelernten Aufgaben sicher bewältigen?
- Mobilitätsabklärung beim ersten Blindenführhund
- Theoretisches Wissen über die Hundehaltung
- Beratung durch den/die Sachverständige/n (Informationsveranstaltung)
- Überprüfung der Einsatzfähigkeit des Teams in regelmäßigen Abständen.

Die Richtlinien Assistenzhunde finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Richtlinien_Assistenzhunde .

Prüf- und Koordinierungsstelle Assistenzhunde

Das Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde vom Sozialministerium mit der Durchführung der Beurteilung von Assistenzhunden beauftragt.

Die Kontaktdaten lauten:

Veterinärmedizinische Universität Wien

Messerli Forschungsinstitut

Veterinärplatz 1

1210 Wien

Telefon: 0125077-2699, E-Mail: assistenzhunde@vetmeduni.ac.at,

Webseite: <http://www.vetmeduni.ac.at/assistenzhunde/>

Auf dieser Webseite finden Sie weitere Informationen zur Beurteilung der Assistenzhunde, Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote.

Wann gilt der Hund offiziell als Assistenzhund?

Ein Hund wird erst nach Absolvierung einer positiven Teambeurteilung bei der Prüfungsstelle als Assistenzhund gemäß § 39a BBG anerkannt. Sie erhalten vom Messerli Forschungsinstitut ein Zeugnis über die positiv absolvierte Teambeurteilung, das mit einer fünfstelligen Prüfziffer einschließlich Jahreszahl versehen ist. Dies ist die Voraussetzung für die Eintragung des Assistenzhundes in den Behindertenpass durch die örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice sowie die Förderung aus öffentlichen Mitteln.

Achtung: Der Behindertenpass mit der Zusatzeintragung des Assistenzhundes dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Zutrittsrechten! Die Kenndecke hilft, dass der Assistenzhund in der Öffentlichkeit leicht zu erkennen ist.

Förderung für die Anschaffung eines Assistenzhundes

Die Anschaffung eines Assistenzhundes ist kostenintensiv.

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können eine Förderung des Sozialministeriumservice zur Anschaffung eines Assistenzhundes erhalten, sofern dieser für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Erhöhung ihrer Mobilität benötigt wird.

Der Zuschuss ist bei Blindenführhunden mit maximal Euro 30.000,-, bei Service- und Signalhunden mit maximal Euro 10.000,- begrenzt.

Für nicht berufstätige Personen kann die Anschaffung eines Assistenzhundes aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung in Höhe von bis zu Euro 6.000,- gefördert werden (Sozialministeriumservice).

In einzelnen Bundesländern gibt es die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen der sozialen Rehabilitation. Private Träger und Spendenorganisationen können eine Unterstützung leisten.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes.

Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice ist für Individualförderungen aus dem Ausgleichstaxfonds sowie Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservice stehen für Auskünfte zu den Förderungen zur Verfügung.

Stand 01/2019
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice